



Rundschreiben 05/2025

Magdeburg, 7. Februar 2025

Neuer Beitragsmaßstab der Landwirtschaftlichen Krankenkasse

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ein neuer Beitragsmaßstab. Dieser war erforderlich geworden, da aufgrund der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Grundsteuerreform der bisher geltende korrigierte Flächenwert nicht mehr anwendbar ist. Die Vertreterversammlung hatte daher am 13. November 2024 mit dem 53. Satzungsantrag das Standardeinkommen als neuen Maßstab für die Beiträge zur Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen festgesetzt.

Die Beitragsbescheide für das Kalenderjahr 2025 wurden zwischenzeitlich an die Versicherten verschickt. Dabei ergibt sich für viele Beitragszahler die Einstufung in eine andere Beitragsklasse als die bisherige und in diesem Zusammenhang stellen sich vielfältige Fragen.

Wie bereits im Wochenbrief Nr. 4/2025 angekündigt, möchten wir auf die Problematik des geänderten Beitragsmaßstabes in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse nochmals ausführlicher eingehen. Anliegend geben wir Ihnen eine Darstellung von Herrn Hartmut Fanck, Leiter des Versicherungs-/Beitragsbereiches der SVLFG, zur Kenntnis, die die im Zuge der Änderung des Beitragsmaßstabes aufgekommene Fragestellungen behandelt:

„Neuer Beitragsmaßstab der Landwirtschaftlichen Krankenkasse umgesetzt

Anfang Januar hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bei der SVLFG die Beitragsrechnungen für 2025 versandt. Damit ist der neue Beitragsmaßstab „Standardeinkommen“ auf den Höfen angekommen. Der neue Maßstab wird künftig der Beitragsberechnung für alle 134.000 hauptberuflichen Landwirtinnen und Landwirte, die bei der LKK pflichtversichert sind, zugrunde gelegt.

Mit den Beitragsrechnungen mussten um 10,4 % höhere Ausgaben finanziert werden. Eine allgemeine Beitragserhöhung war deshalb nicht zu vermeiden. Darüber hinaus führte der neue Beitragsmaßstab zu teilweise deutlichen Veränderungen. So stand bereits im letzten Jahr fest, dass nur etwa 15 % der Mitglieder in ihrer bisherigen Beitragsklasse verbleiben können. 43 % mussten einer höheren Beitragsklasse zugeordnet und 42 % der Mitglieder konnten in der Beitragsklasse zurückgestuft werden. Ursächlich hierfür waren die neuen Standardeinkommenswerte und die Berücksichtigung auch der landwirtschaftlichen Tierhaltung.

Reaktionen und Fragen aus der Praxis

Nach dem Versand der Beitragsrechnungen haben sich mehrere Mitglieder und insbesondere Verbände an die LKK gewandt. Neben Verständnisfragen liegen auch formelle Widersprüche

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085
USt-IdNr. DE199246805
VR-Nr. 10787

vor. Dabei werden das „Standardeinkommen“ und deren betriebswirtschaftliche Basis überwiegend als sachgerecht empfunden. Hinterfragt werden jedoch einzelne Werte und deren Grundlagen. Gefordert werden auch stärkere regionale Differenzierungen oder Unterscheidungen innerhalb einer Flächennutzungs- oder einer Tierhaltungsart (z. B. Differenzierung im Kartoffel- oder im Vertragsanbau).

Der Beitragsberechnung liegen die im Kataster der SVLFG erfassten individuellen Flächen-/Tierverhältnisse zugrunde. Die entsprechenden Daten werden jährlich durch Abgleich mit den sog. InVeKoS-Flächendaten (GAP) und den HIT-Rinderdaten aktualisiert. Schon zur Vermeidung eines zusätzlichen Meldeaufwandes für beide Seiten (Mitglieder und LKK) ist jede darüberhinausgehende Differenzierung kritisch zu hinterfragen. Ein wiederkehrender bürokratischer Aufwand ist zu vermeiden.

Berechnungsmethode und Datenbasis

Die einzelnen Standardeinkommenswerte (StEW) pro Hektar bzw. pro durchschnittlich gehaltenem Tier werden nach einer einheitlichen Methode unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Daten berechnet. Auch wenn diese Werte grundsätzlich nach Landkreisen unterscheiden, handelt es sich um Durchschnittswerte, die nicht mit dem individuellen Gewinn gleichgesetzt werden dürfen. Die Verwendung von Durchschnittswerten reduziert den Verwaltungsaufwand, schließt aber zugleich den Ansatz individueller Einkommensbetrachtungen aus.

Für eine stärkere regionale Differenzierung wären entsprechende Daten erforderlich, die aber bundesweit nicht zur Verfügung stehen.

Wie geht es weiter?

Das Standardeinkommen ist auch für die LKK ein neuer Maßstab. Bereits in den Beratungen des ehrenamtlichen Vorstands und der Vertreterversammlung wurde betont, dass berechnete Anpassungen geprüft werden. Die nun vorliegenden Vorschläge und Forderungen werden daher analysiert und im Vorstand beraten, um gegebenenfalls künftige Änderungen vorzubereiten – insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verbänden. Falls sich trotz aller Sorgfalt Rechenfehler herausstellen, werden diese selbstverständlich korrigiert.

Viele Mitglieder haben auf fehlerhafte Bestandsdaten (z. B. Flächen- oder Tierbestände) hingewiesen. In diesen Fällen ist in der Regel kein Widerspruch nötig – eine Korrekturmeldung genügt. Dabei ist zu beachten, dass der Abgleich mit den HIT-Rinderdaten erst Ende März/Anfang April möglich ist und Korrekturen rückwirkend erfolgen. Für Schweine, Schafe und Ziegen gibt es derzeit keinen automatischen Abgleich.

Die Prüfung von Forderungen bzw. Vorschlägen von Mitgliedern und Verbänden zur Verbesserung des Beitragsmaßstabes ist zum Teil bereits eingeleitet, wird aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die Tatsache, dass das neue Beitragsniveau bei einer Veränderung der Beitragsklasse nicht sofort umfassend, sondern in gleichmäßigen Stufen bis 2028 umgesetzt wird (Angleichung), gibt dabei die Zeit für diese Prüfung.

Eine Änderung des Beitragsmaßstabes kommt natürlich nur in Betracht, wenn sie sachlich begründet ist. Relevant wird aber auch sein, ob die Flächen-/Tierdaten dauerhaft in der angestrebten Detaillierung - und möglichst ohne manuellen Aufwand - zur Verfügung stehen. Entscheidend wird schließlich sein, ob die Änderung durch verfügbare betriebswirtschaftliche Daten und durch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) bestätigt wird.

Jedes Mitglied kann selbstverständlich zum Beitragsbescheid Widerspruch einlegen (E-Mail reicht nicht aus, Frist beachten). Handelt es sich um Verbesserungsvorschläge zum Beitragsmaßstab, erscheint es jedoch zielführender, solche Vorschläge über den Bauernverband oder andere Verbände zur Prüfung der LKK zu übermitteln. Die LKK steht

hierzu im Kontakt mit verschiedenen Verbänden, auch um die mehrfache Thematisierung eines Vorschlages zu vermeiden.

Weitere Informationen zur Methode, zur Datenherkunft und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie unter www.svlfg.de/beitraege-lkk.

Fragen beantworten natürlich auch die Kreisbauernverbände und die SVLFG gerne.“

Dem Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. ist bekannt, dass verschiedentlich gegen die LKK-Beitragsbescheide Widersprüche erhoben worden sind. Eine Begleitung im Widerspruchsverfahren durch den Verband ist möglich. Sofern dies gewünscht wird, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisbauernverbände bzw. die Sozialberatung des Bauernverbandes.

Ebenso ist geplant, die einzelnen Themenfelder über den Bauernverband Sachsen-Anhalt gebündelt an die SVLFG zu kommunizieren. Zuarbeiten hierzu nehmen wir direkt oder über den örtlichen Kreisbauernverband entgegen, wobei um zeitnahe Übermittlung gebeten wird.

Kontakt Sozialberatung Bauernverband Sachsen-Anhalt:

Jana Unger

Telefon: 0391-7396918

Mobiltelefon: 0175-9151524

E-Mail: junger@bauernverband-st.de



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



RAin Jana Unger
Referentin